

ELSA-BIELEFELD E.V.

SATZUNG

STAND MAI 2021

ELSA-Bielefeld e.V.
Universitätsstraße 25
33615 Bielefeld
Website: www.elsa-bielefeld.de
Mail: info@elsa-bielefeld.de



The European Law Students' Association

BIELEFELD

Satzung von ELSA-Bielefeld e.V.

Abschnitt 1. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr.....	3
§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2. Zweck.....	3
§ 3. Tätigkeit.....	3
Abschnitt 2. Finanzierung und Gemeinnützigkeit	4
§ 4. Gemeinnützigkeit.....	4
§ 5. Finanzierung.....	4
Abschnitt 3. Mitglieder	4
§ 6. Ordentliche Mitglieder.....	4
§ 7. Außerordentliche Mitglieder.....	5
§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft	5
Abschnitt 4. Organe der Vereinigung	6
§ 9. Organe der Vereinigung.....	6
Untertitel 1. Die Mitgliederversammlung.....	6
§ 10. Mitgliederversammlung.....	6
§ 11. Einberufung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 12. Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 13. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
Untertitel 2. Präsidium und Vorstand	8
§ 14. Präsidium und Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche.....	8
§ 15. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes.....	8
Abschnitt 5. Vereinsordnung, Finanzordnung, Satzungsänderung und Auflösung	9
§ 16. Vereinsordnung und Finanzordnung.....	9
§ 17. Änderung der Satzung.....	9
§ 18. Auflösung der Vereinigung.....	9

Abschnitt 1. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Vereinigung führt den Namen »Fakultätsgruppe Bielefeld der europäischen Jurastudentenvereinigung ELSA«, verkürzt ELSA-Bielefeld e.V.

(2) Der Sitz der Vereinigung ist Bielefeld.

(3) Die Vereinigung ist in das Vereinsregister einzutragen.

(4) Das Geschäftsjahr der Vereinigung läuft vom 01. August bis zum 31. Juli.

§ 2. Zweck

(1) ¹ELSA-Bielefeld e.V. ist als lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) Mitglied der deutschen Sektion der europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., Sitz Heidelberg) der internationalen ELSA (The European Law Students' Association, Sitz Amsterdam). ²ELSA Bielefeld e.V. erkennt die Ziele und Statuten der ELSA-Deutschland e.V. und der internationalen ELSA an.

(2) Ziel der Vereinigung ist die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudent*innen und jungen Jurist*innen unterschiedlicher Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaft, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.

(3) Zweck der Vereinigung und ihrer Untergliederungen ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.

(4) ¹Die Vereinigung ist politisch neutral. ²Sie arbeitet unabhängig und überparteilich.

§ 3. Tätigkeit

¹Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen der ELSA-Deutschland e.V. und der internationalen ELSA mit und veranstaltet entsprechend eigene Aktivitäten. ²Sie betreut die Mitglieder an der Fakultät und aus der Region und führt lokale Veranstaltungen entsprechend obiger Ziele durch.

Abschnitt 2. Finanzierung und Gemeinnützigkeit

§ 4. Gemeinnützigkeit

(1) ¹Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. ³Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen oder sonstige Vergütung begünstigt werden.

(3) ¹Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt ihr Vermögen an ELSA-Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. ²Sollte dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sein, fällt das Vermögen der Juristischen Fakultät der Universität Bielefeld zur Förderung von Studentenaustauschprogrammen mit europäischen Universitäten zu.

§ 5. Finanzierung

(1) ¹Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschließt. ²Bei finanziellen Engpässen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums unter entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen.

(2) ¹Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. ²Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit stehen.

(3) Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

(4) Zur Regelung der Mitgliedsbeiträge, sonstigen Gebühren und Aufwendererstattungen sowie anderen Fragen der Finanzverwaltung gibt sich die Vereinigung auf Vorschlag des Präsidiums eine Finanzordnung.

Abschnitt 3. Mitglieder

§ 6. Ordentliche Mitglieder

(1) ¹Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können werden

- a) Studierende, die ihrem Studiengang nach dem Fach Rechtswissenschaften an einer Bielefelder Hochschule zuzuordnen sind, oder
- b) Doktorant*innen bzw. wissenschaftliche Assistent*innen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter der Rechtswissenschaften an einer Bielefelder Hochschule, oder
- c) in der Region ansässige oder tätige Rechtsreferendar*innen und Personen, die ihre akademische rechtswissenschaftliche Ausbildung beendet oder das Zweite Juristische Staatsexamen abgelegt haben (Jungjurist*innen),

die die Ziele der Vereinigung (§ 2) unterstützen und die Satzung anerkennen. ²Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule oder ein anderer zeitlich beschränkter Auslandsaufenthalt, der der juristischen Aus- oder Weiterbildung dient, steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.

(2) Der Beitrittsantrag ist schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Präsidium zu erklären, das über die Aufnahme entscheidet.

(3) Mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind Studierende der Universität Bielefeld.

§ 7. Außerordentliche Mitglieder

(1) ¹Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung dieser als fördernde Mitglieder beitreten. ²Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. ³Der Erwerb der fördernden Mitgliedschaft darf nicht im Widerspruch zu den Zielen und Zwecken der Vereinigung (§2) stehen oder ihre Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit beeinträchtigen.

(2) ¹Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um die Vereinigung oder deren Ziele verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. ²Sie sind von finanziellen Beiträgen Mitgliedsbeiträgen befreit.

(3) ¹Außerordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. ²Sie dürfen gewählt werden. ³Das Rederecht auf Mitgliederversammlungen und Sitzungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung,
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Präsidium zu erklären und erfolgt zum Ende des jeweils laufenden Semesters.
 - b) bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1) durch feststellenden Beschluss des Präsidiums.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 2).
 - d) durch Ausschluss (Abs. 3).

(2) ¹Das Präsidium kann die Streichung von der Mitgliederliste verfügen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzte der ELSA-Bielefeld e.V. bekannten elektronischen oder postalischen Adresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder sonstigen Kosten und Gebühren in Rückstand ist. ²Die Streichung muss mit der zweiten Mahnung angedroht werden und darf nicht eher als vier Wochen nach deren Absendung erfolgen.

(3) ¹Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen. ²Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

Abschnitt 4. Organe der Vereinigung

§ 9. Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Vorstand.

Untertitel 1. Die Mitgliederversammlung

§ 10. Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. ²Sie ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, wenn diese nicht vom Präsidium oder Vorstand zu besorgen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. Entlastung des Präsidiums bzw. die Verweigerung der Entlastung,
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
4. Wahl der Rechnungsprüfer,
5. Aufnahme von Mitgliedern, soweit das Präsidium den Aufnahmeantrag abgelehnt hat,
6. Ausschluss von Mitgliedern,
7. Änderungen der Satzung und die Auflösung der Vereinigung,
8. Beschlussfassung über die Vereinsordnung und die Finanzordnung der Vereinigung.

§ 11. Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Es findet mindestens eine Mitgliederversammlung pro Hochschulsesemester statt. ²Die Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen.

(2) ¹Die Einberufung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. ²Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied

als zugegangen, wenn es an die letzte der ELSA-Bielefeld e.V. schriftlich bekannte elektronische oder postalische Adresse gerichtet ist.

(3) Einladungen zu Mitgliederversammlungen, auf denen die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks beschlossen werden sollen, werden nur schriftlich versandt.

(4) ¹Jedes Mitglied kann – auch während der Mitgliederversammlung – eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ²Die Mitgliederversammlung entscheidet über diese Anträge mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen.

§ 12. Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Präsidium beantragt, oder wenn das Präsidium dies für notwendig erachtet.

(2) ¹Die Bestimmungen des §11 Abs. 2 finden entsprechend Anwendung, ausgenommen der in Satz 1 genannten Frist. ²Diese beträgt im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche.

§ 13. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, sofern § 18 nicht ein höheres Quorum vorsieht. ²Hat die Vereinigung mehr als 150 Mitglieder, ist die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von 15 Mitgliedern beschlussfähig. ³Bei Beschlussunfähigkeit hat das Präsidium innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. ⁴Diese ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. ⁵Entgegen der Angaben in §11 kann die Einberufung mit einer verkürzten Frist von einer Woche erfolgen.

(2) ¹Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

(3) ¹Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. ²Die schriftliche Übertragung von höchstens zwei Stimmen auf ein anderes Mitglied ist zulässig. ³Näheres regelt die Vereinsordnung.

(4) ¹Personen werden schriftlich gewählt; in allen anderen Fällen wird per Handzeichen abgestimmt. ²Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit von diesen Bestimmungen abweichen.

(5) ¹Bei Personenwahlen können die Mitglieder einen Kandidaten wählen, alle Kandidaten ablehnen (mit „Nein“ stimmen) oder sich enthalten. ²Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, sofern die Anzahl der Nein-Stimmen die Anzahl der Ja-Stimmen für diesen Kandidaten nicht überwiegt. ³Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Bewerbern

mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen. ⁴Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(6) ¹Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ohne deren Versammlung ergehen, wenn innerhalb von vier Wochen, nachdem der Gegenstand zur Beschlussfassung gestellt worden ist, die Zustimmungserklärungen in Textform von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder dem Präsidium zugehen. ²Die Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgt durch das Präsidium.

(7) ¹Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zur Beurkundung der Beschlüsse dient. ²Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Untertitel 2. Präsidium und Vorstand

§ 14. Präsidium und Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche

(1) ¹Das Präsidium der Vereinigung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Vorstand für Finanzen. ²Die Präsidiumsmitglieder vertreten jeweils allein die Vereinigung nach außen. ³Das Präsidium ist in das Vereinsregister einzutragen. ⁴Das Präsidium kann umfassende Vollmachten erteilen.

(2) Das Präsidium und die Vorstände der einzelnen Tätigkeitsbereiche bilden gemeinsam den Vorstand.

§ 15. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. ²Mindestens die Hälfte des Vorstandes sind Studierende der Universität Bielefeld.

(2) Unterbleibt die rechtzeitige Wiederwahl oder die Wahl des Nachfolgers eines Mitgliedes des Präsidiums, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl desselben.

(3) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, entscheidet der Vorstand über die Ernennung eines Nachfolgers für die Zeit bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung oder die Übernahme der Aufgabenbereiche durch verbleibende Präsidiumsmitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen aus wichtigem Grunde entheben.

Abschnitt 5. Vereinsordnung, Finanzordnung, Satzungsänderung und Auflösung

§ 16. Vereinsordnung und Finanzordnung

(1) ¹Die Vereinigung gibt sich eine Vereinsordnung und eine Finanzordnung. ²Diese sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

(2) Die Vereinsordnung und die Finanzordnung regeln die Belange des Vereins, insbesondere

- a) die Kerntätigkeiten der Vereinigung,
- b) die Beschlussfassung des Präsidiums und des Vorstands,
- c) die Höhe des Mitgliedsbeitrags und sonstiger Kosten und Erstattungen,
- d) Regelungen zu Beirat und Förderkreis.

(3) Die Vereins- und Finanzordnung sind vereinsintern bekannt zu geben.

§ 17. Änderung der Satzung

(1) ¹Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Vereinigung. ²Bei einer Dezimalzahl als Ergebnis ist stets aufzurunden. ³Hat die Vereinigung mehr als 150 Mitglieder, bedarf es zur Änderung der Anwesenheit von mindestens 38 Mitgliedern. ³In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen.

(2) Eine Änderung des Zwecks der Vereinigung (§ 2) kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder der Vereinigung erfolgen.

§ 18. Auflösung der Vereinigung

¹Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vereinigung. ²Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Bielefeld, den 03.05.2021